Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4806
30.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Rechtsaufsichtliche Würdigung von Straßenausbausatzungen mit höheren Gemeindeanteilen

Die **Kleine Anfrage 2383** vom 15. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) können Gemeinden die Erhöhung der gemeindlichen Eigenanteile bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschließen. Die diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen im Rahmen eines Satzungsverfahrens. Diese Satzungen unterliegen der rechtsaufsichtlichen Würdigung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Gemeinden haben zum Stichtag 6. April 2012 von der Option der Erhöhung des gemeindlichen Eigenanteils bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 7 Abs. 4 a ThürKAG Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?

2. Bei welchen der nachgefragten Gemeinden gab es zu den nachgefragten Satzungsbeschlüssen Beanstandungen mit welchen Begründungen durch den Bürgermeister oder die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde? Wie gestaltet sich bei diesen Beanstandungsverfahren der gegenwärtige Sachstand? (bitte Einzelaufstellung)

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Gemäß Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben folgende Gemeinden von der Regelung des § 7 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Gebrauch gemacht:

Landkreis	Gemeinde
Eichsfeld	Deuna
Greiz	Hilbersdorf
	Rückersdorf
	Schwaara
	Schwarzbach
	Seelingstädt
	Wünschendorf

Druck: Thüringer Landtag, 8. August 2012

Gotha	Fröttstädt
	Metebach
	Pferdingsleben
	Sonneborn
	Trügleben
Hildburghausen	Ahlstädt
	Bischofrod
	Ehrenberg
	Eichenberg
	Gleichamberg
	Grimmelshausen
	Grub
	Henfstädt
	Kloster Veßra
	Marisfeld
	Reurieth
	Schleusegrund
	Schmeheim
	Schweickershausen
	St. Kilian
Saale-Holzland-Kreis	Graitschen
	Oberbodnitz
	Poxdorf
	Rauschwitz
	Silbitz
	Sulza
	Tautendorf
	Tissa
	Trockenborn-Wolfersdorf
Saalfeld-Rudolstadt	Kaulsdorf
	Unterwellenborn
Schmalkalden-Meiningen	Floh-Seligenthal
Saale-Orla-Kreis	Burgk
	Moßbach
	Schmorda
Sömmerda	Großneuhausen
	Kleinneuhausen
	Riethnordhausen
	Riethgen
Wartburgkreis	Krauthausen

Zu 2.:
Gemäß Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Gemeinde	Beanstandung/Begründung/Verfahrensstand
Seelingstädt	Die Gemeinde Seelingstädt wurde wegen der beabsichtigten Erhöhung des Gemeindeanteils angehört. Nach Auffassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG nicht gegeben, da die Gemeinde am 31. Dezember 2011 einen Schuldenstand von mehr als 150 Euro je Einwohner hatte. Das Anhörungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Wünschendorf	Nach Auffassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG nicht gegeben, da die Gemeinde am 31. Dezember 2011 einen Schuldenstand von mehr als 150 Euro je Einwohner hatte. Die Prüfung des Satzungsvorgangs dauert noch an; die Gemeinde wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angehört.
Sonneborn	Von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden rechtliche Bedenken gesehen, da durch die Gemeinde bereits eine Bedarfszuweisung in Anspruch genommen wurde (§ 7 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG).
Floh-Seligenthal	Hinsichtlich der mit Schreiben vom 22. September 2011 vorgelegten 1. Änderungssatzung wurde im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Beitragssätze hinsichtlich ihrer Abstufung nicht dem Vorteilsprinzip entsprachen. Aufgrund sich abzeichnender Probleme mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für 2012 wurde durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 von einer Erhöhung des Gemeindeanteils abgeraten. Der Bürgermeister der Gemeinde teilte daraufhin mit, dass von einer Satzungsänderung auf Grund der angespannten Haushaltslage vorerst Abstand genommen werde. Die Notwendigkeit für die Satzungsänderung bestehe derzeit nicht, da sämtliche Straßenausbaumaßnahmen bereits abgerechnet und beitragspflichtige Maßnahmen in den kommenden Jahren nicht geplant seien. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 wurde von der Gemeinde der Aufhebungsbeschluss vom 7. Dezember 2011 übersandt.
Burgk	Die rechtsaufsichtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommune muss im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nachweisen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mittelfristig wiederhergestellt werden kann. Termin zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes ist der 30. September 2012.
Krauthausen	Die am 29. März 2012 beschlossene Satzung sah entgegen § 7 Abs. 4 a Satz 3 ThürKAG keine Abstufung zwischen den Teileinrichtungen vor. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat daher mit Schreiben vom 19. April 2012 die Gemeinde angehört. Mit Beschluss vom 10. Mai 2012 wurde der o.g. Satzungsbeschluss durch die Gemeinde aufgehoben. Die in derselben Gemeinderatssitzung beschlossene Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Juni 2012 zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Geibert
Minister